

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



32. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 22.06.2022

Nr. 21

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Allgemeinverfügung zum Verbot der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern und Einschränkung der Nutzung des Grundwassers.....	2
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	4
Beschluss Nr. 105/2020: Fortschreibung des Schulentwicklungsplans	4
Einladung zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am Mittwoch, dem 29.06.2022	4
Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Juli/August 2022	8

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeister
Redaktion: FG Rechtsamt/
Büro Stadtverordnetenversammlung

Bezugsmöglichkeiten/
-bedingungen:

Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
E-Mail: BueroSVV@stadt-brandenburg.de
Internet: www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt

Amtlicher Teil

Allgemeinverfügung zum Verbot der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern und Einschränkung der Nutzung des Grundwassers

1. Die Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs – Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern durch das Pumpen oder Ableiten – ist für alle Oberflächengewässer der Stadt Brandenburg an der Havel verboten. Ausgenommen vom Verbot sind Wasserentnahmen mittels Saugwagen zur Bewässerung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichem Grund.
2. Die Beregnung mit Grundwasser privater Grün- und Gartenflächen wird auf die Zeit von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr begrenzt.
3. Von den Einschränkungen nach Nummer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung kann die untere Wasserbehörde im Einzelfall auf Antrag befreien, sofern eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung wird hiermit angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 30. September 2022.

Begründung:

Nach der extremen Trockenheit Jahre 2018 bis 2021 hat die anhaltend warme und trockene Wetterlage erneut in den Fließgewässern des Einzugsgebietes der Havel zu sehr geringen Durchflüssen geführt. Andere Gewässer sind durch die gesunkenen Grundwasserstände betroffen. Der natürliche Wasserhaushalt leidet weiterhin unter den Folgen der Trockenheit der Vorjahre. Zudem hat sich auch im Jahr 2022 eine seit mehreren Wochen andauernde Niedrigwassersituation eingestellt. Mit der Situation sind negative Auswirkungen insbesondere auf den Wasserhaushalt und die Eigenschaften des Wassers verbunden.

Die Oberflächengewässer sowie das Grundwasser müssen daher vor jeder vermeidbaren weiteren Beeinträchtigung geschützt werden. Deshalb ist dafür zu sorgen, dass Wasserentnahmen, die den Abfluss der Fließgewässer verringern können, sowie vermeidbare Grundwasserentnahmen eingeschränkt bzw. unterbunden werden.

Nach § 100 Abs. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer, sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.

Gem. § 124 Abs. 1 Nr. 3 BbgWG ist die untere Wasserbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel gem. § 126 Abs. 1 BbgWG für den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des Brandenburgischen Wassergesetzes zuständig.

Gem. § 26 Abs. 2 WHG dürfen in den Grenzen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs Eigentümer und Anlieger der an oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücke Gewässer ohne Erlaubnis und Bewilligung benutzen. Nach § 45 BbgWG gelten § 43 Abs. 2 und § 44 BbgWG sinngemäß, d.h. dass dieser Gebrauch durch die Wasserbehörde eingeschränkt werden kann.

Gemäß § 46 WHG sind Grundwasserentnahmen für den Haushalt einschließlich Gartenwasserbrunnen nur dann erlaubnisfrei, soweit keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind.

Die zeitliche Beschränkung der Grundwasserentnahmen gemäß § 46 WHG ist erforderlich, weil durch die Beregnung tagsüber bei sommerlichen Temperaturen ein besonders hoher Wasserverlust durch Verdunstung eintritt, der eine Mehrentnahme von Grundwasser nach sich zieht. Nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind deshalb zu besorgen.

Diese Allgemeinverfügung ist wegen der geringen Wasserführung der Fließgewässer und dem erheblichen Absinken des Wasserstandes der Seen und Teiche erforderlich. Mit dem Verbot der Wasserentnahme aus den Oberflächengewässern soll dieser besorgniserregenden Entwicklung, verbunden mit der Gefahr der Verschlechterung der Wasserqualität, entgegengewirkt werden.

Infolge der trockenen Jahre 2018-2021 und der letzten Monate ist das verfügbare Wasserdargebot bereits erheblich verringert.

Die Wasserbehörde kann daher Anordnungen über die Ausübung des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs an oberirdischen Gewässern treffen, um den Wasserhaushalt gegen nachteilige Veränderungen der Eigenschaften des Wassers oder eine wesentliche Veränderung der Wasserführung zu schützen.

Nach § 29 Abs. 2 BbgWG kann eine wasserrechtliche Erlaubnis - auch befristet – widerrufen bzw. ausgesetzt werden, wenn von der weiteren Benutzung eine Gefährdung der Bewirtschaftungsziele oder eine Beeinträchtigung

des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch nachträgliche Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

Auf Grund der brisanten Entwicklung der Situation des Wasserhaushaltes der letzten Jahre ist eine effektive Niedrigwasserbewirtschaftung unumgänglich. Die Notwendigkeit, den Eigentümer- und Anliegergebrauch für Entnahmen aus Oberflächengewässern und dem Grundwasser zu verbieten bzw. zu beschränken, ergibt sich insbesondere daraus, dass die Mindestabflüsse im unteren Havelgebiet und die Einhaltung der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie sichergestellt werden müssen. Es ist dazu in Niedrigwasserzeiten ein Mindestabfluss in den Gewässern zu sichern, der an die entsprechenden Fließgeschwindigkeiten und Gütefragen gekoppelt ist, um die Gewässerökosysteme nicht zu gefährden. Eine wesentliche Rolle kommt dabei auch der Sicherung der Wasserstände zu, um flächenhafte schädliche Grundwasserabsenkungen zu verhindern. Um einer weiteren Verminderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung und einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit entgegen zu wirken, ist es daher erforderlich das Entnehmen von Wasser aus Oberflächengewässern, zu verbieten und Grundwasserentnahmen zeitlich zu beschränken. Die Allgemeinverfügung ist auch geeignet, die wassermengenmäßigen – und wassergütebezogenen Anforderungen, die sich aus dem BbgWG und dem WHG ergeben, zu entsprechen.

Durch das Grundwasserentnahmeverbot von 7:00 bis 19:00 Uhr mithilfe von Pumpvorrichtungen ist keine vollständige, sondern eine zeitlich und technisch beschränkte Untersagung verfügt, welche verhältnismäßig ist. Diese zeitliche Beschränkung soll verhindern, dass es am Tage durch intensive Sonneneinstrahlung zu großen Verdunstungsverlusten kommt und daher mehr Wasser gefördert werden muss als abends bzw. nachts.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Verwaltungsgerichtsordnung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Die Einschränkung ist notwendig um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs fortgesetzt werden können und dadurch der Zustand des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird. Durch fortgesetzte Entnahmen von Wasser mittels Pumpeinrichtungen aus Oberflächengewässern würde der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss weiter verringern. Dies hätte nachteilige Wirkungen auf den Wasserhaushalt, Natur, Landschaft und die Interessen der Unterlieger zur Folge.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs.

Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass bestehende Wasserentnahmen fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr gewährleistet. Demgegenüber treten eventuell vorhandene Individualinteressen zurück. Zudem kann zum Schutz der Allgemeinheit nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit dieser Verfügung nach einem Klageverfahren bestätigt wird.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen im Sinne des § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Gemäß § 43 Satz 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen wäre dem Zweck zuwiderlaufen einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und angemessen.

Hinweis

Die untere Wasserbehörde überwacht die Einhaltung der Allgemeinverfügung. Zuwiderhandlungen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel, in Brandenburg an der Havel.

Hinweis:

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 14469 Potsdam, gestellt werden.

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, 22.06.2022

Hinweis: Die Urschrift dieser Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei der Stadt Brandenburg an der Havel im Büro der Stadtverordnetenversammlung in der Klosterstr. 14, Haus E, Zimmer 307, in 14770 Brandenburg an der Havel eingesehen werden.

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 25.05.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- öffentliche Sitzung -

Petition zur Auflage der Bepflanzung auf Grundstücken im Scheppersteig Beschluss-Nr. 092/2022

Die Stadtverordnetenversammlung wies die Petition zurück.

Aufhebung Beschluss 101/2021 - Benennung von unbenannten Wegen und Plätzen nach mit der Stadt verbundenen Frauenpersönlichkeiten Beschluss-Nr. 115/2022

Der Beschluss 101/2021 wurde aufgehoben. Der Oberbürgermeister wurde gebeten, in Abstimmung mit den Fraktionen bis Jahresende einen neuen Vorschlag für die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit Namen von mit der Stadtgeschichte verbundenen Frauenpersönlichkeiten vorzulegen.

Würdigung Walther Rathenaus Beschluss-Nr. 118/2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss, dass die Stadt Brandenburg an der Havel für den 24. Juni 2022 eine Kranzniederlegung und einen kleinen Festakt am Walther-Rathenau-Platz organisiert.

Antrag zur Kita-Rechtsreform Beschluss-Nr. 119/2022

Die Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel forderte über ihr Präsidium die Landesregierung und die Koalitionsfraktionen auf, den Prozess zur umfassenden Reform des Brandenburger Kita-Rechts umgehend fortzusetzen und abzuschließen.

Beschluss Nr. 105/2020

„Fortschreibung des Schulentwicklungsplans“

Mit Beschluss-Nr. 105/2020 haben die Stadtverordneten der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel für die Schulen in öffentlicher Trägerschaft der Stadt Brandenburg an der Havel für die Schuljahre 2020/21 bis 2024/25 beschlossen. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt Nr. 7/2021. Gemäß des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) bedarf der Schulentwicklungsplan für seine Wirksamkeit auch der Genehmigung durch das für Schule zuständige Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, die mit Schreiben vom 12.05.2022 nunmehr erteilt wurde. Die Unterlagen liegen im Fachbereich Schule und Sport und in den Schulen aus. Darüber hinaus sind sie auf der Homepage unter der Rubrik Bildung-Bildungseinrichtungen-Schulen eingestellt.

E i n l a d u n g

**zur 6. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel
im Jahre 2022
am Mittwoch, dem 29.06.2022, um 16:00 Uhr
in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal**

Tagesordnung

- 1** Eröffnung der Sitzung
- 2** Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
- 3** Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung am 25.05.2022
- 4** Feststellung der Tagesordnung

- 5 Bericht des Oberbürgermeisters über wesentliche Gemeindeangelegenheiten**
- 6 Einwohnerfragestunde**
- 7 159/2022 Wahl des/der 2. Stellvertreters/-in des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel**
Einreicher: Fraktion AfD
- 8 Vorlagen der Verwaltung**
- 8.1 100/2022
Berichtsvorlage Informationen zur Stadtentwicklung - Szenarien der Wohnungsmarktentwicklung in den Stadtteilen
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich BM, Fachbereich VI
- 8.2 101/2022
Berichtsvorlage Informationen zur Stadtentwicklung - Weiterentwicklung der Strategien zum Stadtumbau
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich BM, Fachbereich VI
- 8.3 130/2022
Berichtsvorlage Aufwertung des Nicolaiplatzes
Prüfbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.11.2019
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich BM, Fachbereich VII
- 8.4 098/2022 Rettungsdienstgebührensatzung
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich BG 1, Fachbereich 37
- 8.5 123/2022 Änderung der personellen Vertretung der Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich BG 2, Fachbereich I
- 8.6 094/2022 Rechtsverordnung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Beförderungsentgelte für die Inanspruchnahme von Taxen - Taxentarifordnung -
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich BG 2, Fachbereich V
- 8.7 120/2022 Satzung über die Nutzung von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen in der Stadt Brandenburg an der Havel und über die Erhebung von Nutzungsentgelten
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich BG 3, Fachbereich IV
- 8.7.1 153/2022 Anfrage an den Oberbürgermeister zur Vorlage 120/2022 - Satzung über die Nutzung von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen in der Stadt Brandenburg an der Havel und über die Erhebung von Nutzungsentgelten
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Herr Dr. Krombholz
- 9 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorsteher*innen und Ortsbeiräten**
- 9.1 127/2022 Zusatztafeln bei Straßenschildern
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 9.1.1 167/2022 Änderungsantrag zum Beschlussantrag Nr. 127/2022 vom 24.05.2022 - Zusatztafeln bei Straßenschildern
Einreicher: Fraktion CDU, Fraktion SPD, Fraktion Freie Wähler
- 9.2 132/2022 Besetzung Beirat der Verkehrsbetriebe der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
- 9.3 137/2022 Untersuchung der Zweckmäßigkeit der derzeitigen Praxis der Fremdvergabe von Leistungen zur Aufrechterhaltung der Sauberkeit in unserer Stadt
Einreicher: Fraktion SPD

- 9.4 138/2022 Umsetzung des Digitalpakts Schule und Fortschreibung des Medienplanes in Brandenburg an der Havel
Einreicher: Fraktion SPD
- 9.5 145/2022 Bericht aus dem Jugendhilfeausschuss am 08.06.2022 zur Kita-Rechtsreform
Berichtsvorlage
Einreicher: Jugendhilfeausschuss
- 9.6 146/2022 Abberufung eines sachkundigen Einwohners
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 9.7 147/2022 Berufung eines sachkundigen Einwohners
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 9.8 156/2022 Fachgruppen übergreifende Bearbeitung der Situation in der Carl-Ferdinand-Wiesike-Straße 20, 21, 30 und 31
Einreicher: Fraktion SPD und Fraktion FDP
- 9.9 158/2022 Einführung einer Übernachtungssteuer zum 01.01.2023 (in der Fassung vom 21.06.2022)
Einreicher: Fraktion Freie Wähler
- 10 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
- 10.1 125/2022 Anfrage an den Oberbürgermeister zum Sachstand der Erstellung eines Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes für die Stadt Brandenburg an der Havel und zur Machbarkeitsstudie Autobahnanbindung Kirchmöser
Einreicher: Fraktion SPD, Herr Eichmüller
- 10.2 126/2022 Anfrage an den Oberbürgermeister zur Umsetzung der Beschlüsse 141/2021 zukünftige Museumsentwicklung und 299/2020 Kunsthalle Brennabor
Einreicher: Fraktion SPD, Herr Werner
- 10.3 128/2022 Anfrage an den Oberbürgermeister zur Nutzung von Räumlichkeiten in öffentlichen Verwaltungsgebäuden zur Versorgung von Babys und Kleinkindern
Einreicher: Fraktion DIE LINKE, Frau Sprengel
- 10.4 131/2022 Anfrage an den Oberbürgermeister zum Thema Falschparken in der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Fraktion DIE LINKE, Herr Kretschmar
- 10.5 133/2022 Anfrage an den Oberbürgermeister über Projekte zur Vermoorung als Beitrag zum Klimaschutz
Einreicher: Fraktion SPD, Frau Näther
- 10.6 139/2022 Anfrage an den Oberbürgermeister zum Hotelanleger am Neustädtischen Wassertor
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Herr Hoffmann
- 10.7 140/2022 Anfrage an den Oberbürgermeister zum Prüfergebnis aus dem Beschlussantrag 258/2018 zum Verkehrsentwicklungsplan 2017 der Stadt Brandenburg an der Havel (Betriebszeiten Lichtsignalanlagen)
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Herr Hoffmann
- 10.8 141/2022 Anfrage an den Oberbürgermeister zum Mietvertrag mit dem Land Brandenburg hinsichtlich der Räumlichkeiten im Paulikloster, die durch das Landesmuseum für Vor- und Frühgeschichte genutzt werden
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Herr Dr. Krombholz
- 10.9 142/2022 Anfrage an den Oberbürgermeister zur Schulentwicklungsplanung in der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Fraktion SPD, Herr Werner
- 10.10 143/2022 Anfrage an den Oberbürgermeister zur Veröffentlichung des Haushaltes 2022/2023
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Herr Hoffmann
- 10.11 144/2022 Anfrage an den Oberbürgermeister zur Aktion "Stadtradeln"
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Herr Hoffmann
- 10.12 148/2022 Anfrage an den Oberbürgermeister zum Bürgerhaushalt
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Herr Dr. Krombholz

- 10.13 149/2022 Anfrage an den Oberbürgermeister zu den Stromausgaben bei der kommunalen Straßenbeleuchtung
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Frau Marx
- 10.14 150/2022 Anfrage an den Oberbürgermeister zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Frau Marx
- 10.15 154/022 Anfrage an den Oberbürgermeister zum Erledigungsstand der Umgestaltung des Schlossparkes und des nicht mehr genutzten Sportplatzes
Einreicher: Fraktion SPD, Frau Dr. Martius
- 10.16 155/2022 Anfrage an den Oberbürgermeister zu Trauungen und Eheschließungen im Altstädtischen Rathaus und am Katharinenkirchplatz
Einreicher: Fraktion SPD, Frau Dr. Martius
- 10.17 157/2022 Anfrage an den Oberbürgermeister zum Bearbeitungsstand von verkehrlichen Baumaßnahmen
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Frau Marx
- 10.18 161/2022 Anfrage an den Oberbürgermeister zu Äußerungen der im Regionalplan 3.0 vorgesehenen Maßnahme eines großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts Paterdamm/Krahne (GIV)
Einreicher: Fraktion FDP, Herr Nowotny
- 10.19 163/2022 Anfrage an den Oberbürgermeister zum Spendenkonto für die Hilfe im Kriegsgebiet der Ukraine
Einreicher: Fraktion AfD, Herr Dietrich
- 10.20 164/2022 Anfrage an den Oberbürgermeister zum Grünzug Nord am Silokanal
Einreicher: Fraktion SPD, Herr Jahn
- 10.21 166/2022 Anfrage an den Oberbürgermeister zur Schulwegsicherung Friesenstraße - Jakobsbrücke – Bauhofstraße
Einreicher: Fraktion Freie Wähler, Herr D. Stieger
- 11 Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 12 Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung**
- 13 Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung am 25.05.2022**
- 14 Vorlagen der Verwaltung**
- 15 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorsteher*innen und Ortsbeiräten**
- 16 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
- 17 Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 18 Schließung der Sitzung**

gez. Walter Paaschen
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Brandenburg an der Havel, 21.06.2022

- - - - -

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Juli/August 2022

Stand: 22.06.2022

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Mi., 06.07.2022	Sondersitzung des Jugendhilfeausschusses	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Di., 30.08.2022	Unterausschuss Jugendhilfeplanung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Wiener Straße 1, Beratungsraum 421 14772 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr

Die aktuellen Termine, Tagungsorte und Tagesordnungen sind im Internet unter www.stadt-brandenburg.de in der Rubrik „Rathaus“ / „Stadtverordnetenversammlung“ / „Termine + Vorlagen“ einzusehen.